

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Februar 2023

Nr. 07

Inhalt	Seite
17.01.2023 - Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul im Landkreis Hildesheim	92
25.01.2023 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 08.03.2018 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum	111
26.01.2023 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyerhausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg, sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Freden (Leine)	113
26.01.2023 - Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in Freden (Leine)	117
01.02.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Halimah Changi, Maryam Arghami, zuletzt ansässig: Wedekindring 19, 31089 Duingen	131
03.02.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Dali Kavtaradze, zuletzt ansässig: unbekannt	132
06.02.2023 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste; Landkreis Hildesheim	133
06.02.2023 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle	135
07.02.2023 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Störtenberg Ost“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	137
07.02.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Azhi Khalid Jalil Jalil, zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle	139

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul im Landkreis Hildesheim

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- 1 Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Irmenseul (WBV Irmenseul).

Er hat seinen Sitz im Ortsteil (OT) Irmenseul der Gemeinde Lamspringe, im Landkreis Hildesheim.
- 2 Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- 3 Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- 4 Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des OT Irmenseul der Gemeinde Lamspringe.
- 5 Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der ehemaligen Gemeinde Irmenseul.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beschaffen.

§ 3

Mitglieder

- 1 Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- 2 Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen und Plan

In Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband für die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser zu beschaffen.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan einschließlich der ergänzenden Pläne und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht ohnehin durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, eigene Einrichtungen auf den Grundstücken den Anlagen entsprechend der vom Verband erlassenen Wasserbezugsordnung auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten, ggf. auch zu erneuern. Die Wasserbezugsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (s. Anl. 1).

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband sowie
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 9

Änderung der Satzung

- 1 Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Der Beschluss über die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf davon abweichend einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2 Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1 Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf mindestens einmal im Jahr - mit einer Ladungsfrist von mind. einer Woche - schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2 Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 3 Der Vorstandsvorsteher - oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter - leitet die Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- 1 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder ortsüblich geladen und mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- 3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- 4 Die Beschlüsse sind in seiner Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und von einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

- 2 Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- 1 Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere zwei ordentliche sowie drei stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- 2 Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3 Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
- 2 Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 1 Ersatz zu wählen. Bis zu dieser Ersatzwahl wird das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 vertreten.
- 3 Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zu Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite,
3. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie
5. die Interessen des Verbandes im Beirat der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- 1 Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2 Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- 3 Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschlüsse im Vorstand

- 1 Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- 3 Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 4 Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- 1 Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 2 Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder gar grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 3 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

- 4 Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.
- 5 Der Verbandsvorsteher hat den Sitz im Beirat der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau war zunehmen.

§19

Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1 Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 2 Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekosten

- 1 Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, bei Wahrnehmung ihres Amtes die notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten ersetzt, ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- 2 Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung und darüber hinaus die notwendigen Auslagen, insbesondere die Fahrt-, Telefon- und Portokosten, erstattet.

§ 22

Haushaltsführung

- 1 Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- 2 Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 23

Haushaltsplan

- 1 Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- 2 Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- 1 Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- 2 Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über aller Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresabrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 28

Beiträge

- 1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2 Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- 3 Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

- 1 Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- 2 Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder grundsätzlich im Verhältnis der abgenommenen Wassermengen (Wasserbezugsbeiträge). Die Wasserbezugsbeiträge werden von der Verbandsversammlung – in dem Umfang, wie sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, der Verbindlichkeiten des Verbandes und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind, wobei Gewinne nicht erzielt werden dürfen – beschlossen. Die beschlossenen Wasserbezugsbeiträge werden nach der abgenommenen Wassermenge von den Mitgliedern im Lastschriftverfahren erhoben.
- 3 Die Wasserbezugsbeiträge und die besonderen Verbandsbeiträge richten sich nach den Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden und Bestandteil dieser Satzung sind (s. Anl. 2).

Die Sonderbeiträge richten sich nach den Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- 2 Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

- 3 Ungeachtet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- 1 Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid nach näherer Bestimmung der Veranlagungsregeln (s. Anl. 2).
- 2 Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- 3 Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.
- 4 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

- 1 Für die Rechtsbehelfe gelten die Allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2 Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- 3 Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- 4 Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Anordnungsbefugnis

- 1 Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

- 2 Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, und zwar in der jeweils gültigen Fassung dieser Gesetze.

§ 34

Bekanntmachungen

- 1 Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- 1 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2 Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4 Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- 5 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Irmenseul

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

- 1 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdender Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 38

Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24. Januar 1985 mit der Ergänzung vom 29. Januar 1987 außer Kraft.

Irmenseul, 17.01.2023


Bernd Ruff
Verbandsvorsteher


Kathrin Drewes
Schriftführerin

Wasserbezugsordnung zur Satzung des WBV Irmenseul

§ 1 - Anschluss an das Verteilungsnetz

- 1 Der Anspruch auf Versorgung mit Trink- und Brauchwasser besteht nur für die im Bereich der Verteilungsnetze (§ 10 ABVWasserV) gelegenen Grundstücke und Anlagen (Verbandsgebiet). Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Verteilungsnetzes kann nicht verlangt werden.
- 2 Grundstück und Anlagen, deren Trink- und Brauchwasserversorgung wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, werden nur dann an das Verteilungsnetz angeschlossen, wenn sich der Grundstückseigentümer/Betreiber verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit hierfür leistet.
- 3 Als Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist, bildet jeder ausgewiesene Bauplatz eine wirtschaftliche Einheit.

§ 2 – Netzanschluss

- 1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 2 Grundsätzlich soll jedes Grundstück und jedes auf einem Grundstück vorhandene und zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude durch einen Netzanschluss an das Verteilungsnetz angeschlossen sein. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach hierüber zu treffender Vereinbarung können auch mehrere Grundstücke/Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss mit Trink- u. Brauchwasser versorgt werden.
- 3 Die Beantragung des Netzanschlusses erfolgt durch den Grundstückeigentümer/Betreiber oder durch einen vom Grundstückeigentümer/Betreiber beauftragten und im Installateurverzeichnis der Überlandwerk Leinetal GmbH eingetragenen Installateur.
- 4 Der Netzanschluss ist bis an den Hauptwasserzähler des angeschlossenen Grundstücks/Wohngebäudes Eigentum der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine).
- 5 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der ÜWL GmbH zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Für den Anschluss und bei der Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses an die ÜWL GmbH zu zahlen.
- 6 Der Anschlussnehmer erstattet der ÜWL GmbH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage

erforderlich werden. Verändern sich Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der ÜWL GmbH fordern. Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und/oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

§ 3 - Wasserzähler

- 1 Für jeden Netzanschluss ist nur ein Hauptwasserzähler vorgesehen. Der Einbau des Hauptwasserzählers und eines evtl. Nebenzählers für Wasser, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (z. B. Gartenbewässerung, Tierhaltung) erfolgt durch einen im Installateurverzeichnis der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine) eingetragenen Installateur.
- 2 Die Hauptzähler/Nebenzähler werden auf Kosten der Anschlussnehmer nach den aktuell gültigen Richtlinien eingebaut.
- 3 Der Wasserbeschaffungsverband Irmenseul bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort des Hauptwasserzählers.
- 4 Der Hauptwasserzähler wird entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes (z. Zt. im Abstand von 6 Jahren) vom Wasserbeschaffungsverband geprüft und ggf. ein Wechsel veranlasst und zwar auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 5 Der Anschlussnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Hauptwasserzählers und des Nebenzählers beantragen. Die Kosten der Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus trägt der Anschlussnehmer.
- 6 Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Hauptwasserzähler/Nebenzähler und an seiner Ausfertigung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch eine andere Person vorgenommen werden. Jede Maßnahme an den Wasserzähler-Installationen erfolgt durch einen im Installateurverzeichnis der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine) eingetragenen Installateur und ist dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich anzuzeigen.
- 7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen. Kosten für Beschädigungen und Verluste trägt der Anschlussnehmer.

§ 4 - Kundenanlage

- 1 Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hauptwasserzähler/Nebenzähler ist der Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber verantwortlich.
- 2 Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-

WasserV“), der „Anlage zur AVBWasserV“, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Alle Geräte und Armaturen müssen mit dem DIN-DVGW bzw. CE-Prüfzeichen (mit Registriernummer) gekennzeichnet sein.

- 3 Der Verband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu überwachen. Falls erforderlich, kann die Kundenanlage unter Plombenverschluß genommen werden, sofern dies zu einer einwandfreien Messung des Wasserverbrauchs erforderlich sein sollte.
- 4 Die Verbindung der Kundenanlage mit auf dem Grundstück ggf. vorhandenen Eigenanlagen der Wasserversorgung ist nicht gestattet.
- 5 Werden Mängel an der Kundenanlage festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen oder die Versorgung zu verweigern.

§ 5 – Inbetriebnahme der Kundenanlage

- 1 Die Verbindung der Kundenanlage mit dem Hausanschluss und die Inbetriebnahme darf nur von der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine) oder von einem im Installateurverzeichnis der ÜWL GmbH eingetragenen Installateur vorgenommen werden.
- 2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist dem Wasserbeschaffungsverband anzuzeigen.

§ 6 – Außerbetriebnahme der Kundenanlage

- 1 Die die Trennung der Kundenanlage vom Hausanschluss gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

§ 7 – Allgemeine Abnehmerpflichten

- 1 Jeder Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber muss den Anschluss weiterer Grundstücke an seine Anschlussleitung dulden, soweit es zumutbar ist.
- 2 Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes ist zur Nachschau von Arbeiten an Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der abgeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Berechnung der Gebühren und die zur Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3 Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des Gemeinde-/Ortsbrandmeisters und der Polizei zu befolgen. Die Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber haben ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke

zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen darf ohne zwingenden Grund vom Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber kein Wasser entnommen werden.

- 4 Der Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Wasserbeschaffungsverband und der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine) unter der Telefonnummer Notdienst 05182 – 588 – 22 unverzüglich anzuzeigen.
- 5 Außer in vorübergehenden Nottfällen ist es dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber nicht gestattet Wasser an Dritte abzugeben.

§ 8 – Wasserlieferung

- 1 Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstücks bereit gestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gemäß § 2 besteht.
- 2 Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne besondere Einschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Einschränkungen sind aus besonderen technischen und sonstigen zwingenden Gründen möglich. Der Wasserbeschaffungsverband übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
- 3 Der Wasserbeschaffungsverband kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
- 4 Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle der höheren Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnung kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendung eingeschränkt werden. Vorhersehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt gegeben.
- 5 Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers und den daraus evtl. Folgen, steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu.

§ 9 - Wassersperre

- 1 Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber den allgemeinen Versorgungsbestimmungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung durch den Wasserbeschaffungsverband, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3 Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4 Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber zu bezahlen.

§ 10 – Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1 Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wasserversorgungsunternehmen aus dem Bezugsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserversorgungsunternehmen weder vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserversorgungsunternehmens verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserversorgungsunternehmens verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2 Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 3 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 Euro.
- 4 Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- 5 Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen
- 6 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 – Verjährung

- 1 Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von dem Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 2 Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 3 § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

Veranlagungsregeln zur Satzung des WBV Irmenseul

§ 1 - Grundsatz

Der Verband erhebt Beiträge nach Maßgabe der §§ 28 ff. seiner Satzung, und zwar nach § 29 Abs. 2 der Satzung Wasserbezugsbeiträge und nach § 29 Abs. 3 der Satzung besondere Verbandsbeiträge. Für die Hebung sämtlicher Beiträge gelten ergänzend diese Veranlagungsregeln.

§ 2 - Wasserbezugsbeiträge

- 1 Der Wasserbezugsbeitrag besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr sowie einer Ablesegebühr.
- 2 Die Grundgebühr wird anlässlich der Jahresverbandsversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- 3 Die Verbrauchsgebühr bestimmt sich nach der Menge des bezogenen Wassers. Sie wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Beitragspflichtigen geschätzt.
- 4 Die Verbrauchsgebühr wird anlässlich der Jahresverbandsversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- 5 Die Ablesegebühr je Messeinrichtung und je Ablesung wird anlässlich der Jahresverbandsversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- 6 Der Wasserbezugsbeitrag für die dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen (Friedhof) wird unter Berücksichtigung des geschätzten Verbrauchs von der Verbandsversammlung besonders festgesetzt.
- 7 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks und endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die volle Grundgebühr berechnet.
- 8 Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht die Ableseperiode vom Kalenderjahr ab, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

§ 3 - Veranlagung und Fälligkeit

Die Wasserbezugsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Abschläge berechnen sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre und werden erhoben zum 15.04., 15.07. und 5.10. eines jeden Jahres. Die Jahresendabrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler im Dezember bis zum 15.01. des Folgejahres.

§ 4 - Beitragspflichtige

- 1 Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2 Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 - Umsatzsteuer

In den festgesetzten Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 08.03.2018
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg
in Bodenburg und Östrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum vom 08.03.2018 hat der Kirchenvorstand am 25.01.2023 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 a erhält folgende Fassung:

§ 15 a

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

2. § 15 b erhält folgende Fassung:

§ 15 b

Urnen-Rasenreihengrabstätten

(1) Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenreihengrabstätten.

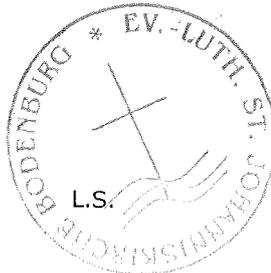
Artikel 2

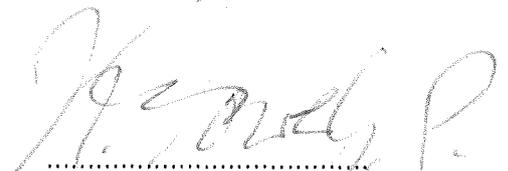
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 25.01.23

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende(r)

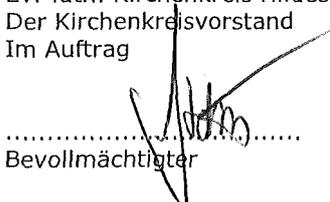


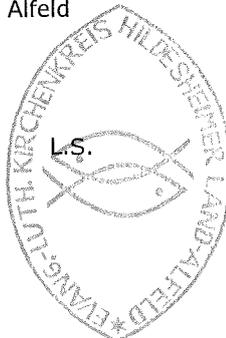

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.02.23

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom **24.01.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Freden (Leine) in Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Zur Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung (§ 5) Gebühren erhoben.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.
2. Für Doppelgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. Verlängerung der Überlassungsdauer.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebührenschild ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.

§ 5 Gebührentarif

1. Einzelgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Kinder bis zu 5 Jahren/Totgeburt | 150,00 Euro |
| b) Personen über 5 Jahre | 500,00 Euro |

2. Doppelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Für jede Grabstelle | 720,00 Euro |
| b) Beisetzung einer Urne in einem Doppelgrab | 250,00 Euro |
| c) Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle (auch bei Beisetzung einer Urne) | 24,00 Euro |

3. Urneneinzelgrabstätten

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Für jede Urneneinzelgrabstätte | 500,00 Euro |
|--------------------------------|-------------|

4. Urnendoppelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Für jede Urnengrabstelle | 500,00 Euro |
| b) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstelle | 24,00 Euro |

5. Urnenbaumeinzelgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| Für jede Urnenbaumeinzelgrabstätte
Inkl. Pflegekosten | 1.400,00 Euro |
|--|---------------|

6. Urnenbaumdoppelgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Für jede Urnengrabstelle
Inkl. Pflegekosten | 1.600,00 Euro |
| b) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstelle | 24,00 Euro |

7. Rasengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten | 1.260,00 Euro |
| b) Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte | 80,00 Euro |

8. Anonymen Urnengrabstätten

Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

9. Anonymen Rasengräbern

a. Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

10. Urnengrabstätte

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

11. Benutzung der Friedhofskappelle

a) Benutzung der Friedhofskappelle (ohne Reinigung) 125,00 Euro

b) Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, (jede angefangenen 24 Stunden) 70,00 Euro

c) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers

12. Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten 340,00 Euro

13. Berechtigungskosten

für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen (jährlich) 50,00 Euro

14. Ausheben und das Verfüllen der Gräber

von der Gemeinde Freden (Leine) zugelassene freiberufliche Totengräber werden tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung.

15. Laufende Entsorgung

der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle (jährlich) 3,50 Euro

16. Vorzeitiges Einebnen

Je Grabstelle (jährlich) 28,00 Euro

17. Ausführen zusätzlicher Arbeiten

Gebührenpflichtige Tätigkeiten der Gemeinde, die nicht in der Gebührensatzung definiert sind, werden zu den geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet.

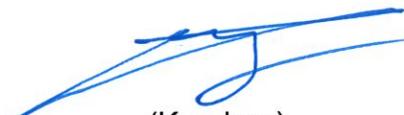
**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **22.11.2018** außer Kraft.

Freden (Leine), 26.01.2023

Gemeinde Freden (Leine)

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kruskop)



Friedhofssatzung

der Gemeinde Freden (Leine)

für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom **24.01.2023** folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbsmäßige Tätigkeit

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Einteilung
- § 15 Einzelgrabstätten
- § 16 Doppelgrabstätten
- § 17 Ausgemauerte Gräber
- § 18.1 Urneneinzelgrabstätten
- § 18.2 Urnenbaumeinzelgrabstätten
- § 19.1 Urnendoppelgrabstätten
- § 19.2 Urnenbaumdoppelgrabstätten
- § 20 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 21 Rasen- und Rasenurnengräber mit Namenstafel
- § 22 Anonyme Rasengräber
- § 23 Anonyme Urnengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 25 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 26 Unterhaltung der Grabmale
- § 27 Entfernung von Grabmalen

VII. Pflege der Grabstätten

- § 28 Gärtnerische Pflege
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 30 Schadenersatz

VIII. Listenführung

- § 31 Verzeichnisse

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Benutzung der Friedhofskapelle
- § 34 Trauerfeiern
- § 35 Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

X. Schlussbestimmungen

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftungsausschluss
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg liegenden Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Freden (Leine).

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen vorrangig der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den genannten Gemeinden oder Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Doppelgrabes haben. Für die Bestattung anderer Verstorbenen bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Aufgrund der gärtnerischen Gestaltung entsprechen die Friedhöfe einer allgemeinen Grünfläche. Aufgrund dieser Funktion kann jeder die Friedhöfe als Orte der Besinnung zu ihrer Erholung aufsuchen.

§ 3

Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Pflege der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Freden (Leine). Es wird kein genereller Winterdienst durchgeführt.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Ratsbeschluss geschlossen oder entwidmet werden. Bei einer Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

2. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
3. Bei einer Entwidmung wird den Friedhöfen die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen entzogen. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
4. Die Entscheidung einer Schließung oder Entwidmung ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) bekannt zu geben.
5. Nach der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen. Bei einer beschränkten Schließung dürfen bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
6. Entschädigungen hierfür werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
2. Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verbreiten;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbsmäßige Tätigkeit

1. Bei Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die auf den gemeindlichen Friedhöfen ihre Tätigkeit ausüben wollen, bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und deren Bedienstete von der gewerbsmäßigen Tätigkeit wieder ausschließen, sobald sie trotz schriftlicher Verwarnung die Vorschriften der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Verhaltens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
3. Den Gewerbetreibenden ist untersagt, ihre Arbeit an Gräbern durchzuführen, für die sie von den Angehörigen keinen Auftrag erhalten haben.
4. Gewerbetreibende dürfen nur von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf den Friedhöfen tätig sein. An Sonntagen sowie an Feiertagen dürfen sie weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung erteilt werden.
5. Die Durchführung von Arbeiten kann an bestimmten Tagen, zu bestimmten Tageszeiten an Stellen der Friedhöfe untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.
6. Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, auf deren Kosten behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Ausbesserungen durchführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Särge

1. Die Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachhaltig nicht verändern.
2. Eine Erdbestattung ist nur in geschlossenen und feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

3. Das Material der Särge muss eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der Ruhezeit sicherstellen.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen freiberuflich tätigen Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
2. Die Tiefe der jeweiligen Gräber von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m.
3. Die Tiefe der jeweiligen Urneneinzel- und Doppelgrabstätten von der Erdoberfläche bis zu Oberkante der Urne beträgt 0,65 m.
4. Für das Einebnen der Gräber nach der Beisetzung, haben die Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, vorausgesetzt die Anschriften sind rechtzeitig zu ermitteln.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2 nicht zulässig.
4. Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit, bedarf die Umbettung der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
5. Eine Umbettung kann nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederherrichtung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.
8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 14 Einteilung

1. Die Gräber werden angelegt als:
 - a) Einzelgrabstätten (§ 15)
 - b) Doppelgrabstätten (§ 16)
 - c) 1. Urneneinzelgrabstätten (§ 18.1)
2. Urnenbaumeinzelgrabstätten (§ 18.2)
 - d) 1. Urnendoppelgrabstätten (§ 19.1)
2. Urnenbaumdoppelgrabstätten (§ 19.2)
 - e) Rasengräber mit Namenstafel (§ 21)
 - f) anonyme Rasengräber (§ 22)
 - g) anonyme Urnengräber (§ 23)
2. Die Namensplatten haben eine Größe von 30 cm x 40 cm x 4 cm (H x B x T).
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Doppelgrabstätten, an Urnendoppelgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen, neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder (bis zu 5 Lebensjahren) in einem Grab zu bestatten.
3. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Einzelgräbern oder Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
4. Die Maße der Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren betragen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m. Die Maße für Einzelgräber für Personen über 5 Jahren betragen: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m.
5. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt. Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Doppelgrabstätten

1. Doppelgrabstätten sind Grabstätten von grundsätzlich zwei Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann und deren Lage im Feld der Doppelgräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Sie werden erst wieder freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erloschen ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.

- 2: Die Beisetzung einer Urne in eine Doppelgrabstätte, über die zwei Grabstellen hinaus, ist gestattet, sofern der Verstorbene unter die in Satz 7 aufgeführten Angehörigen fällt.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
4. Zur Aufforderung einer rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet. Überschreitet bei der zweiten Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so sind die Berechtigten zur Wahrung der Ruhefrist verpflichtet, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf nicht genutzte Stellen verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
5. Das Recht einer Doppelgrabstätte erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder der betreffende Teil als Begräbnisplatz geschlossen wird;
 - b) nach Ablauf der Nutzungszeit.
6. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
7. Die beizusetzenden Leichen richten sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
8. Der Erwerber kann der Friedhofsverwaltung die Personen schriftlich benennen, die in den Doppelgrabstellen beigesetzt werden sollen. Andere Bestattungen dürfen dann in diesen Grabstellen nicht vorgenommen werden.
9. Die Maße eines Doppelgrabes betragen: Länge 2,50 m, Breite 2,50 m.
10. In einer bereits für eine Bestattung benutzten Grabstelle eines Doppelgrabes kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.
11. Das Aufstellen von Bänken auf Doppelgrabstätten ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 17

Ausgemauerte Gräber

Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 18.1

Urneneinzelgrabstätten

1. Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätte, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
2. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.
3. Urneneinzelgrabstätten sind mit einer umlaufenden Einfassung anzulegen.

4. Die Maße einer Urneneinzelgrabstelle betragen: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelgrabstätten.

§ 18.2 Urnenbaumeinzelgrabstätten

1. Urnenbaumeinzelgrabstätten sind Aschenstätten an einem Baum, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urnenbaumeinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Urnenbaumeinzelgrabstätten sind nur auf den gemeindlichen Friedhöfen in Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn möglich.
2. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.
3. Urnenbaumeinzelgrabstätten sind ohne Einfassung anzulegen.
4. Die Maße einer Urnenbaumeinzelgrabstelle betragen: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
5. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
6. Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffene Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassung der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urnenbaumeinzelgrabstätten.

§ 19.1 Urnen-doppelgrabstätten

1. Urnen-doppelgrabstätten sind Aschenstätten.
2. Die Belegung und Veranlagung einer Urnen-doppelgrabstätte gilt automatisch für zwei Urnen-grabstellen in der Abmessung 0,50 x 1,00 m. Es können aber bis zu fünf Urnen in einem Urnen-doppelgrab beigesetzt werden, wenn vier Urnen-grabstellen erworben werden. Dann vergrößert sich die Grabstätte auf 1,00 x 1,00 m. In einem bereits belegten Urnen-doppelgrab dürfen nur der Ehegatte oder ein naher Verwandter des bereits Beigesetzten beerdigt werden. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Urnen-doppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
3. Urnenkammern sind nicht gestattet.
4. Die Maße einer Urnen-doppelgrabstätte betragen: Länge 0,50 m, Breite 1,00 m bzw. Länge 1,00 m; Breite 1,00 m.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten auch für Urnen-doppelgrabstätten.

§ 19.2 Urnenbaum-doppelgrabstätten

1. Urnenbaum-doppelgrabstätten sind Aschenstätten an einem Baum. Urnenbaum-doppelgrabstätten sind nur auf den gemeindlichen Friedhöfen in Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn möglich.

2. Es können bis zu zwei Urnen in einem Urnenbaumdoppelgrab beigesetzt werden. In einem bereits belegten Urnendoppelgrab dürfen nur der Ehegatte oder ein naher Verwandter des bereits Beigesetzten beerdigt werden. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Urnendoppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
3. Urnenkammern sind nicht gestattet.
4. Die Maße einer Urnenbaumdoppelgrabstelle betragen: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.
5. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
6. Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffene Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassung der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten auch für Urnenbaumdoppelgrabstätten.

§ 20

Erlöschen des Nutzungsrechts

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 21

Rasen- und Rasenurnengräber mit Namenstafel

1. Rasengräber und Urnengrabstellen im Rasenbereich mit Namenstafel sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Einzelgrabstellen und Urneneinzelgrabstätten.
3. Gestaltungen auf Namenstafeln sind im Rahmen gestattet, soweit sie der Würde des Ortes entsprechen. Namenstafeln sind vorher durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen, wenn abgesehen vom Namen, Geburts- und Sterbedatum zusätzliche Verzierungen gewünscht sind.

§ 22

Anonyme Rasengräber

1. Anonyme Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Einzelgrabstellen.

§ 23

Anonyme Urnengräber

1. Anonyme Urnengräber sind Aschenstätte, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Urneneinzelgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderung bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Maße 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben: Der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung sowie die Schmuckfarbe. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen über die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen usw. zu treffen und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Nicht genehmigungsfähig sind:
 - a) Grabmale und Einfassungen aus Betonfertigteilen oder vor Ort hergestelltem Beton,
 - b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - c) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff des Grabmales nicht angepasst sind.
4. Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
5. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
6. Grabmale auf Einzelgräbern und Doppelgrabstätten dürfen nicht höher als 1,00 m einschl. Sockel sein. Durch die Form der Denkmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.
7. Bei Errichtung der Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.
8. Firmenhinweise jeder Art dürfen nicht angebracht werden.
9. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen, Steinplatten oder Kies verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton ist verboten.
10. Das Legen von Steinplatten um die Grabstelle herum ist grundsätzlich gestattet. Die Gestaltungsvorschriften des § 25 finden Anwendung.

§ 26 Unterhaltung der Grabmale

1. Die auf den Grabstellen errichteten Denkmale müssen von den Benutzungsberechtigten, bis zum Ablauf ihres Anrechtes auf die betreffende Grabstelle, in einem guten und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Grabmale sind nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Friedhofsverwaltung führt jährliche Kontrollen durch.
3. Wenn nach einer unbeachteten Aufforderung seitens der Friedhofsverwaltung, aufgrund eines mangelhaften Zustandes eines Denkmals, eine Abhilfe nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke, sowie alle Schäden die aufgrund der Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. beseitigen.
4. Die Berechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der an anderen Personen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kosten für diese Entfernung hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.
5. In Fällen akuter Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, umzulegen. Hierbei ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Die Grabmale sind auf den Grabstätten zu lagern.

§ 27 Entfernung von Grabmalen

Die in § 25 genannten Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 28 Gärtnerische Pflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 24) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen und nach einer angemessen gesetzten, jedoch fruchtlos verstreichenden Frist, den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.
4. Die Herrichtung der Grabstätten obliegt den Berechtigten. Gepflanzte Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.

5. Grabbeete dürfen die Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.
8. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so haben noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 3 hinzuweisen.

§ 30

Schadenersatz

Anspruch auf Entschädigung wegen Einebnung der Grabstätten oder Beseitigung ihrer Ausstattung nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsdauer bei Doppelgräbern kann nicht geltend gemacht werden.

VIII. Listenführung

§ 31

Verzeichnisse

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern der verliehenen Grabstätten
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.)

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 32

Friedhofskapelle

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Wahrung einer ordnungsmäßigen und hygienischen Aufbewahrung der Leichen. Für eine solche Aufbewahrung stehen die

Friedhofskapellen zur Verfügung.

2. Ist in einem Ortsteil eine Friedhofskapelle nicht vorhanden, so ist die Kapelle der Nachbargemeinde bzw. des Nachbarortsteiles in Anspruch zu nehmen.
3. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
4. Die in dieser Satzung aufgeführten Friedhofskapellen in Freden (Leine) befinden sich auf den Friedhöfen der zuständigen Kirchengemeinden.

§ 33

Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen in verschlossenen Särgen, soweit es der Raum gestattet, aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).
2. Sämtliche Todesfälle und der Zeitpunkt der Beerdigung sind der Gemeindeverwaltung oder dem von ihr mit der Betreuung der Friedhofskapellen Beauftragten unverzüglich bekannt zu geben.
3. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 Euro angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

§ 34

Trauerfeiern

1. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier ist die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.
2. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 35

Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

1. Die Leichen der anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle versagt werden.
2. Die Säрге dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben weiterhin bestehen.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Freden (Leine) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
2. Jegliche Arbeiten, die diese Satzung nicht aufführt, können durch die Friedhofsverwaltung nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung in der Fassung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Freden (Leine), den 26.01.2023

Gemeinde Freden (Leine)

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kruskop)



913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/203427-KönM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 01.02.2023 (Aktenzeichen: 1599/203427-KönM) gerichtet an:

**CHANGI, Halimah, *18.02.1991 und
ARGHAMI, Maryam, *06.03.2017**

zuletzt ansässig: Wedekindring 19, 31089 Duingen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der ö.g. unbekanntes Aufenthalts ist.

Hildesheim, den 01.02.2023

Im Auftrag


Könecker

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
(406)1310-13591 SO05
Herr Locher

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Auskunftsersuchen für den Kostenbeitrag des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 07.02.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1310-13591 SO05

gerichtet an

Dali Kavtaradze

gemeldet:

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 03.02.2023

Locher



Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste

**Am Montag, den 13.02.2023, findet um 16.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 25.10.2022 und 28.11.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Antrag der CDU-Fraktion vom 06.01.2023
- Antrag 226/XIX
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 19.12.2022
- Antrag 225/XIX
6. Ausschöpfung der Fördermittel des Landes für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 16.12.2022
- Antrag 224/XIX
7. Masterplan Windenergie im Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
- Antrag 232/XIX
8. Masterplan Photovoltaik - Freilandanlagen im Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
- Antrag 233/XIX
9. Komplette Nutzung erneuerbarer Energien
- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 240/XIX
10. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 241/XIX

11. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
 - Antrag der Gruppe, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
 - Antrag 57/XIX und Ergänzung zu Antrag Nr. 57 vom 28.02.2022
12. Haushalt 2024;
 - Terminierung und Beratung
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 06.02.2023

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 30.08.2022, Az.: (910) 15 11 50, die vom Rat der Gemeinde Holle am 13.07.2021 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Ausnahme genehmigt.

Die Ausnahme betrifft den Änderungsbereich „Teilgebiet 1 - Ortschaft Derneburg“; er wurde gemäß Genehmigungsverfügung gestrichen.

Die Änderungsbereiche sind auf der nachfolgenden Karte dargestellt .

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Holle, Am Thie 1, - Zimmer 15 -, 31188 Holle während der Sprechzeiten

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

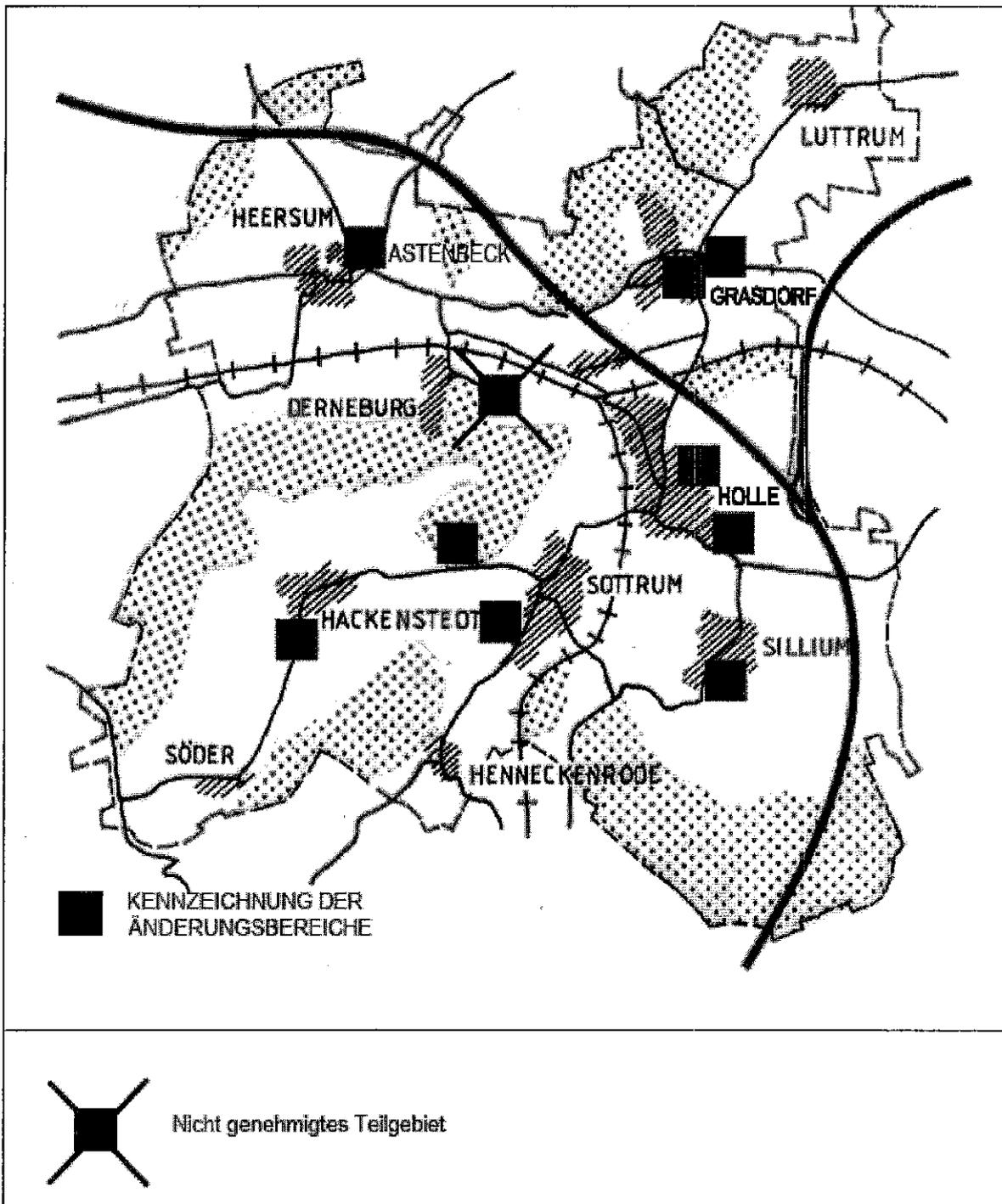
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Holle, den 06. Februar 2023

Der Bürgermeister

Falko D. Hoppe
Hoppe



Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Störtenberg Ost“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 67 „Störtenberg Ost“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Störtenberg Ost“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Holle. Es grenzt im Westen an das Wohngebiet an der Straße „Sonnenberg“ an. Im Osten und Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 305 begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha.

Der Plangeltungsbereich wird im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Störtenberg Ost“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1-4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

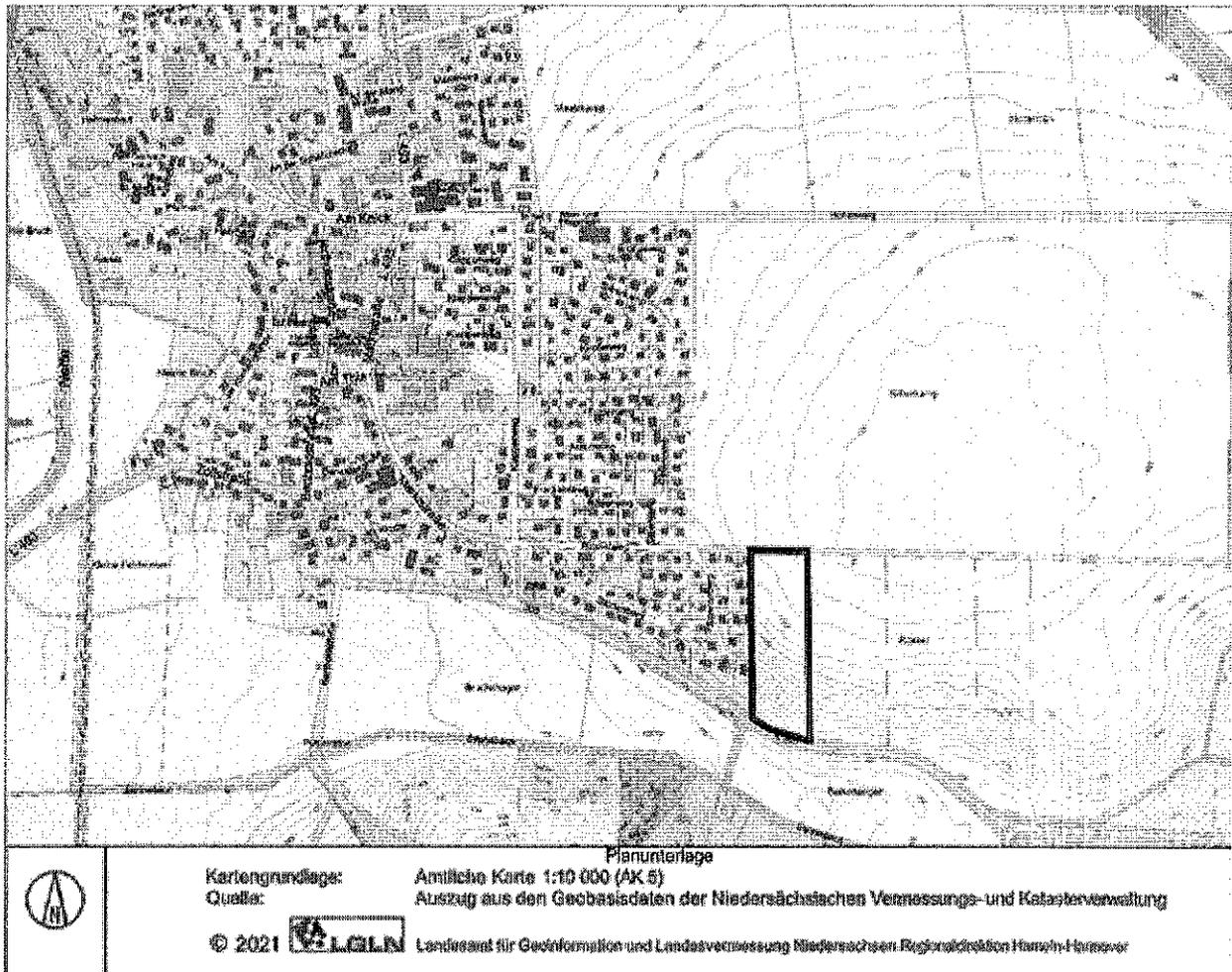
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 07.02.2023

Der Bürgermeister


Hoppe

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Störtenberg Ost“ in der Ortschaft Holle



913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 179061-WolJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 07.02.2023, Aktenzeichen: 179061-WolJ gerichtet an:

Herrn Azhi Khalid Jalil JALIL

zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung wird nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.02.2023

Im Auftrag


Wolter